

17.02.99

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Verordnung zur Überprüfung von Ursprungsangaben bestimmter Olivenöle (Olivenöl-Ursprungsangabenverordnung)

A. Zielsetzung

Die Verordnung (EG) Nr. 2815/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 über Handelsbestimmungen für Olivenöl (ABl. EG Nr. L 349 S. 56) regelt abschließend die Verwendung von Ursprungsangaben bestimmter Olivenöle. Sie enthält u.a. eine Regelung, die aus Kontrollgründen ein nationales Zulassungsverfahren für Verpackungsunternehmen vorsieht.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung, die das Zulassungs- und Kontrollverfahren für in Deutschland abgefülltes Olivenöl regelt sowie Bußgeldvorschriften für Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht enthält.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Für den Bund wird ein geringfügig höherer Aufwand im Verwaltungsvollzug durch die aus dem EG-Recht begründete Verpflichtung, Verpackungsanlagen nach Antrag zuzulassen, zu kontrollieren und etwaige Verstöße durch Bußgeldbescheid zu ahnden. Der Verwaltungsaufwand kann mit dem vorhandenen Personal und den vorgesehenen sächlichen Verwaltungsausgaben bewältigt werden.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Im übrigen handelt es sich um eine freiwillige Regelung. Nur die Verpackungsunternehmen, die Ursprungsangaben verwenden wollen, unterliegen den Verpflichtungen des Gemeinschaftsrechts.

17.02.99

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Verordnung zur Überprüfung von Ursprungsangaben bestimmter Olivenöle (Olivenöl-Ursprungsangabenverordnung)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
032 (322) - 680 40 - Ol 6/99

Bonn, den 16. Februar 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Überprüfung von Ursprungs-
angaben bestimmter Olivenöle
(Olivenöl-Ursprungsangabenverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Bodo Hombach

**Verordnung zur Überprüfung von Ursprungsangaben bestimmter Olivenöle
(Olivenöl-Ursprungsangabenverordnung)**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 15 Satz 1 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie sowie
- auf Grund des § 31 Abs. 3 und des § 36 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) :

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2815/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 über Handelsbestimmungen für Olivenöl (ABl. EG Nr. L 349 S. 56).

§ 2

Zuständige Stelle

Zuständig für die Zulassung, Kontrolle und Überwachung der Verpackungsunternehmen gemäß dem in § 1 bezeichneten Rechtsakt ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 2815/98 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 1 Unterabs. 2 auf den Verpackungen zur Abgabe an den Endverbraucher in den Mitgliedstaaten oder auf dem Etikett dieser Verpackungen den Ursprung von anderen Olivenölen oder Oliventresterölen angibt oder
2. ohne Zulassung nach Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 „natives Olivenöl extra“ oder „natives Olivenöl“ abfüllt.

§ 4

Entzug der Zulassung

Unbeschadet des § 48 oder des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann einem Verpackungsunternehmen die nach Artikel 4 Abs 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2815/98 erteilte Zulassung entzogen werden, wenn das Verpackungsunternehmen wiederholt oder in erheblicher Weise

1. gegen
 - a) die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2815/98 über die Angabe und Verwendung von Ursprungsbezeichnungen oder
 - b) die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Buchführung nach Artikel 4 Abs.2 zweiter Anstrich der Verordnung (EG) Nr. 2815/98verstoßen hat oder
2. sich den vorgesehenen Kontrollen im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 dritter Anstrich der Verordnung (EG) Nr. 2815/98 nicht unterzieht.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung (EG) Nr. 2815/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 über Handelsbestimmungen für Olivenöl (ABl. EG Nr. L 349 S 56) regelt abschließend die Verwendung von Ursprungsangaben bestimmter Olivenöle.

Die o.g. Kommissionsverordnung legt fest, daß Marktteilnehmer, die in Zukunft Ursprungsbezeichnungen für Olivenöl verwenden wollen, sich nach den Bedingungen der Verordnung zu richten haben. Danach darf sich eine Ursprungsangabe nur auf eine geschützte Bezeichnung nach VO (EWG) Nr. 2081/92, einen Mitgliedstaat, die Europäische Gemeinschaft oder ein Drittland beziehen.

Um überprüfen zu können, daß die benutzten Ursprungsbezeichnungen zutreffen, ist gemeinschaftsrechtlich vorgeschrieben worden, daß die Abfüllung von mit Ursprungsangaben versehenem Olivenöl der höchsten Qualitätsstufen lediglich in **zugelassenen** Verpackungsunternehmen erfolgen darf. Die Zulassung der Verpackungsunternehmen erfolgt durch Behörden des Mitgliedstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Verpackungsanlage befindet. Der vorliegende Entwurf benennt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als in Deutschland zuständige Behörde. Nach der Zulassung müssen die Verpackungsunternehmen weiterhin überprüft werden. Geldbußen sind für den Fall vorzusehen, daß Verstöße gegen die Vorgaben der Gemeinschaftsregelung festgestellt werden.

Außerhalb des Vollzugsaufwandes entstehen den öffentlichen Haushalten keine Kosten. Für den Bund wird ein geringfügig höherer Aufwand im Verwaltungsvollzug durch die aus dem EG-Recht begründete Verpflichtung, Verpackungsanlagen nach Antrag zuzulassen, zu kontrollieren und etwaige Verstöße durch Bußgeldbescheid zu ahnden. Der Verwaltungsaufwand kann mit dem vorhandenen Personal und den vorgesehenen sächlichen Verwaltungsausgaben bewältigt werden.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Im übrigen handelt es sich um eine freiwillige Regelung, nur die Verpackungsanlagen, die Ursprungsangaben verwenden wollen, unterliegen den Verpflichtungen des Gemeinschaftsrechts.

Rechtsgrundlage:

§§ 15, 31 Abs. 3, § 36 Abs. 4 Satz 2 MOG

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift stellt klar, daß die Verordnung zur nationalen Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2815/98 erlassen wurde.

Zu § 2

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung besitzt aufgrund ihrer Tätigkeit bei der Durchführung der Verbrauchsbeihilferegelung für Olivenöl Kenntnisse des deutschen Olivenölmarktes und dabei insbesondere der Unternehmen, die bereits Olivenöl in der Vergangenheit abgefüllt haben. Vor allem aus diesem Unternehmenskreis werden die gemäß Artikel 4 Verordnung (EG) Nr. 2815/98 benötigten Anträge auf Zulassung als Verpackungsunternehmen gestellt werden.

Eine Zuständigkeit von Landesbehörden wäre angesichts der geringen Zahl der von der Regelung betroffenen Unternehmen einerseits und des notwendigen Koordinierungsaufwands andererseits nicht gerechtfertigt. Durch Information ist aber sicherzustellen, daß die Lebensmittelüberwachungsstellen der Länder Kenntnis von der Vorschrift erhalten und etwaige Verstöße gegen die Regelung der Bundesanstalt übermittelt werden.

Nach § 38 Abs. 3 MOG ist für den Erlass eines etwaigen Bußgeldbescheides die Oberfinanzdirektion als Bundesbehörde zuständig, soweit nicht abweichende Regelungen getroffen werden. Es bedarf insoweit keiner Regelung in der Verordnung.

Rechtsgrundlage:

§ 31 Abs. 3 MOG

Zu § 3

Gemäß § 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 2815/98 sind die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Geldbußen, von den Mitgliedstaaten vorzunehmen, um die Einhaltung der Verordnung zu gewährleisten. O.g. Bestimmung steht im engen Zusammenhang mit Artikel 5 Abs. 1 o.g. Verordnung, dem zu entnehmen ist, daß die Kontrollen in den betroffenen Verpackungsunternehmen erfolgen. Insofern beschränken sich auch die Ordnungswidrigkeitstatbestände darauf, Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht, die bei der Verpackung erfolgen, zu ahnden. Unabhängig davon werden Verstöße gegen die Ursprungsregelung bei Olivenöl durch Kontrollen der Lebensmittelüberwachungsbehörden im Handel überprüft und ggf. nach den Vorschriften des Lebensmittelrechts geahndet.

Nach Artikel 1 Unterabs. 2 o.g. Verordnung ist eine Ursprungsangabe im Hinblick auf andere Olivenöle als „nativem Olivenöl extra“ und nativem Olivenöl“ auf den Verpackungen zur Abgabe an den Endverbraucher in der Gemeinschaft oder auf den Etiketten dieser Verpackungen nicht zulässig. Ein Verstoß wird durch Nr. 1 geahndet. Diese Vorschrift betrifft zugelassene wie nicht zugelassene Verpackungsunternehmen.

Nach Artikel 4 o.g. Verordnung dürfen die gemäß Artikel 3 Abs. 2 vorgesehenen Ursprungsangaben nur von zugelassenen Unternehmen verwendet werden. Nr. 2 ahndet den Fall, daß ein nicht zugelassenes Verpackungsunternehmen Ursprungsbezeichnungen verwendet.

Rechtsgrundlage:

§ 36 Abs. 4 Satz 2 MOG

Zu § 4

Das Gemeinschaftsrecht sieht in Artikel 5 Abs. 2 o.g. Verordnung vor, daß erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung der Verordnung getroffen werden müssen. Der Entzug der Zulassung eines Verpackungsunternehmens bei wiederholten und erheblichen Verstößen gegen bestimmte Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2815/98 ist eine solche erforderliche Maßnahme. Er gibt der Bundesanstalt ein wirksames Mittel in die Hand, bei hartnäckigen Verstößen gegen die Vorschriften o.g. Verordnung im Hinblick auf die Angabe und Verwendung von Ursprungsangaben, die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Buchführung oder wenn eine Kontrolle der Einhaltung der Regelung verhindert wird, durch den Entzug der Zulassung einzuschreiten.

Rechtsgrundlage:

§ 15 MOG

Zu § 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

19.03.99

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Überprüfung von Ursprungsangaben bestimmter Olivenöle (Olivenöl-Ursprungsangabenverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 736. Sitzung am 19. März 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 4a - neu -

Nach § 4 ist folgender § 4a einzufügen:

”§ 4a**Bekanntgabe zugelassener Verpackungsunternehmen**

Die Bundesanstalt gibt die von ihr zugelassenen Verpackungsunternehmen sowie den Entzug der Zulassung im Bundesanzeiger bekannt.”

Begründung:

Es sollte sichergestellt werden, daß die Lebensmittelüberwachungsbehörden der Länder Kenntnis von den Zulassungen erhalten.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende **Entschlieung** gefat:

- Verstöße gegen diese Verordnung sind auch unter dem Gesichtspunkt des Täuschungsschutzes der Verbraucher zu sehen und dürften überwiegend im Rahmen der von den Ländern wahrzunehmenden allgemeinen Lebensmittelüberwachung auffallen. Danach wäre es auch gerechtfertigt, die Zuständigkeit für die gesamte Aufgabenwahrnehmung bei den Ländern zu belassen, die in der

Vergangenheit nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz auch Herkunftsangaben auf ihre Richtigkeit überprüft haben. Diese Verordnung darf deshalb keinen Einstieg in eine unzweckmäßige Verwaltungspraxis liefern, nach der Behörden von Bund und Ländern in denselben Betrieben nahezu inhaltsgleiche Kontrollen durchführen.

- Die Verordnung (EG) Nr. 2815/98 gilt ab dem ersten Tag des vierten Monats nach ihrem Inkrafttreten bis einschließlich des 31.10.2001. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung nach dem Außerkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2815/98 um Stellungnahme, wie sich die in der Olivenöl-Ursprungsangabenverordnung getroffene Zuständigkeitsregelung, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit den Lebensmittelüberwachungsbehörden der Länder bewährt hat.